

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden (Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich)

Der Nationalrat hat beschlossen

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1: Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes (EIWOG)
- Artikel 2: Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG)
- Artikel 3: Änderung des Energie-Regulierungsbehördengesetzes (ERB-G)

Artikel 1

Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes

Das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die neuen Überschriften zu den §§ 45c, 45d und 47a an der jeweils richtigen Stelle eingefügt.

2. (Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:

„**§ 1. (Verfassungsbestimmung)** Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im § 2 Abs. 1 Z 2, in den §§ 16 Abs. 2, 25, 36, 38, 45, 45a, 45c, 45d, 47a, 48, 54 bis 57, 62 bis 65, 66 Abs. 2 bis 6, 66a Abs. 2 bis 7, 66c Abs. 2, 69, 70 Abs. 1 und 71 Abs. 1, 2, 4 und 6 bis 8 enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.“

3. (Grundsatzbestimmung) Der bisherige § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; nach der Absatzbezeichnung „(1)“ wird das Wort „(Grundsatzbestimmung)“ eingefügt.

4. (Verfassungsbestimmung) Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„**(2) (Verfassungsbestimmung)** Soweit von einem Unternehmen gemäß Abs. 1 Z 8 die Errichtung oder Änderung einer Anlage beantragt wird, und in den für die Errichtung oder Änderung dieser Anlage maßgeblichen Rechtsvorschriften auf das Vorliegen eines öffentlichen Interesses Bezug genommen wird, liegt ein öffentliches Interesse jedenfalls dann vor, wenn das Projekt Gegenstand einer Entscheidung gemäß § 22a Abs. 5 ist. Bei Projekten, die nicht gemäß § 22a Abs. 5 genehmigt worden sind, liegt ein öffentliches Interesse jedenfalls dann vor, wenn

1. die Errichtung oder Änderung der Anlage zur Errichtung der in § 3 und § 22a umschriebenen Ziele erforderlich ist,

2. die Errichtung oder Änderung der Anlage zu einer Erhöhung der regionalen oder überregionalen Versorgungssicherheit in dem von der Europäischen Union abgedeckten Gebiet führt, wobei auch auf jene Fällen Bedacht zu nehmen ist, in denen durch technische Störungen Systeme ausfallen oder es durch die Unterbrechung von Energielieferungen aus Drittstaaten zu Versorgungsengpässen kommen kann oder
3. die Errichtung oder Änderung der Anlage der Erhaltung oder Verbesserung eines funktionsfähigen Binnenmarktes dient.

(3) (**Verfassungsbestimmung**) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat das Vorliegen eines öffentlichen Interesses gemäß Abs. 2 über Antrag bescheidmäßig festzustellen. Die mit der Durchführung von Verfahren auf Grund von Rechtsvorschriften gemäß Abs. 2 betrauten Behörden sind an diese Feststellung gebunden.“

5. (Grundsatzbestimmung) § 18 Abs. 3 Z 7 lautet:

„7. die Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit Netzbenutzern, wobei bezüglich der Wahrnehmung von Terminvereinbarungen ein Zeitfenster von höchstens zwei Stunden anzustreben ist;“

6. (Grundsatzbestimmung) § 18 Abs. 3 Z 11 lautet:

„11. Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität sowie einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren;“

7. (Grundsatzbestimmung) In § 18 Abs. 3 Z 14 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Weiters werden folgende Z 15 bis 18 angefügt:

- „15. eine Frist von höchstens 14 Kalendertagen für die Vorlage eines Kostenvoranschlages bzw. Angebotes bei Vorliegen aller notwendiger Unterlagen;
16. eine Frist von höchstens 14 Kalendertagen, um allgemeine Anfragen zur Rechnungslegung und Einsprüche gegen die Rechnung zu bearbeiten sowie die Verpflichtung, Anfragen betreffend die Durchführung von Rechnungskorrekturen und Ansuchen um Ratenzahlung innerhalb von 14 Kalendertagen zu bearbeiten;
17. die Ankündigung von Versorgungsunterbrechungen wegen Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder wegen Arbeiten Dritter im Gefahrenbereich elektrischer Anlagen und deren voraussichtlicher Dauer mindestens 48 Stunden vor deren Beginn;
18. Informationen, wie und wann der Netzbetreiber für persönliche, telefonische und elektronische Kundenanfragen und Störungsmeldungen zu erreichen ist.“

8. (Verfassungsbestimmung) § 22a Abs. 5 lautet:

„(5) (**Verfassungsbestimmung**) Die Regelzonenführer haben die langfristige Planung beim Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Genehmigung einzureichen. In der Begründung des Antrages haben die Regelzonenführer, insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder dem Betrieb von Leitungsanlagen, die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen und die Beseitigung von Netzengpässen anzustreben. Die Genehmigung hat im Hinblick auf die energiewirtschaftliche Notwendigkeit das öffentliche Interesse an der alsbaldigen Verwirklichung der Vorhaben festzustellen und kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind. Die mit der Umsetzung von Maßnahmen, welche in einer genehmigten langfristigen Planung vorgesehen sind, verbundenen Aufwendungen sind bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife gemäß §§ 25 ff auch in jenen Fällen anzuerkennen, in denen mit dem Bau trotz Anhängigkeit dieses Verfahrens bei den Höchstgerichten begonnen wird, sofern der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde.“

9. (Verfassungsbestimmung) Nach § 22a Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) (**Verfassungsbestimmung**) Anlagen, die elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, funktionell ergänzen oder erweitern, gelten als Teile dieser Leitungsanlagen; dies gilt jedenfalls für solche Anlagen und Anlagenteile, die in der Genehmigung einer langfristigen Planung als Bestandteile des Übertragungsnetzes genehmigt wurden.“

10. (Grundsatzbestimmung) In § 29 Z 21 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; weiters werden folgende Z 22 und 23 angefügt:

- „22. die in den Allgemeinen Bedingungen (§ 18 Abs. 3) festgelegten Standards bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und der Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen einzuhalten;
23. die zur Überprüfung der Einhaltung der in den Allgemeinen Bedingungen festgelegten Standards (§ 18 Abs. 3) erforderlichen Daten an die Energie-Control GmbH zu übermitteln sowie die diesbezüglichen Überprüfungsergebnisse zu veröffentlichen.“

11. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) § 45c samt Überschrift lautet:

„Mindestanforderungen an Rechnungen und Werbematerial

§ 45c. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) An Endkunden gerichtetes Informations- und Werbematerial sowie Rechnungen sind transparent und konsumentenfreundlich zu gestalten. Soweit über das Systemnutzungsentgelt und den Preis für die elektrische Energie gemeinsam informiert, diese gemeinsam beworben oder der Abschluss von Verträgen angeboten wird, sind die Komponenten des Systemnutzungsentgelts, die Zuschläge für Steuern und Abgaben sowie der Preis für elektrische Energie in transparenter Weise getrennt auszuweisen. Netzbetreiber haben die Rechnungslegung über das Systemnutzungsentgelt, Lieferanten die Rechnungslegung über das Entgelt für die Belieferung mit elektrischer Energie getrennt durchzuführen, wobei die Übermittlung der Rechnungen an den Kunden gemeinsam erfolgen kann. Im Falle der gemeinsamen Übermittlung ist ein einziger Zahlungsvorgang vorzusehen. Der Energiepreis ist jedenfalls preisperiodengenau in Cent/kWh sowie unter Anführung eines allfälligen Grundpreises auszuweisen und hat insbesondere auch jene kalkulatorischen Mehrkosten zu umfassen, die dem Lieferanten auf Grund von gesetzlichen Abnahmeverpflichtungen entstehen. Eine elektronische Übermittlung der Rechnungen ist über Kundenwunsch zulässig. Für die Rechnungslegung in Papierform dürfen dem Kunden keinerlei Mehrkosten verrechnet werden.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Erhöhung der Transparenz und bestmöglichen Information der Endverbraucher durch Verordnung nähere Bestimmungen über Struktur, Art der Darstellung und weitere Informationspflichten auf Informations- und Werbematerial sowie die Ausgestaltung von Rechnungen zu erlassen.

(3) Auf den Rechnungen über die Systemnutzung sind von den Netzbetreibern, unbeschadet der Bestimmung des § 25 Abs. 10, insbesondere folgende Informationen anzugeben:

1. die Zuordnung der Kundenanlagen zu den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5;
2. das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in kW;
3. die Zählpunktbezeichnungen;
4. die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden;
5. Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung. Es ist dabei anzugeben, ob eine Zählerablesung durch den Netzbetreiber, eine Selbstablesung durch den Kunden oder eine rechnerische Ermittlung von Zählerständen vorgenommen wurde;
6. der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit.

(4) Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer die Informationen gemäß Abs. 3 sowie die gemessenen Lastprofile des Netzbenutzers auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

12. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Nach § 45c wird folgender § 45d samt Überschrift eingefügt:

„Informationspflicht des Netzbetreibers

§ 45d. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Netzbetreiber haben ihre Kunden zumindest einmal jährlich in schriftlicher Form auf die Möglichkeit des Lieferantenwechsels sowie auf die bestehende Servicehotline und den Tarifikalkulator der Energie-Control GmbH hinzuweisen. Der Hinweis hat in Form einer gesonderten Information zu erfolgen, die direkt an den Kunden adressiert ist. In dieser Information, die als Beiblatt einer Rechnung angeschlossen werden kann, sind weiters jene Internetadressen anzuführen, die von der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich und der Energie-Control GmbH betrieben werden und auf denen Informationen über den Lieferantenwechsel in Österreich zur Verfügung gestellt werden. Eine Übermittlung dieser Information auf elektronischem Wege ist in jenen Fällen zulässig, in denen der Kunde einer elektronischen Übermittlung dieser Information ausdrücklich zugestimmt hat.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung Regelungen über die nähere Ausgestaltung der Information gemäß Abs. 1 zu erlassen.

(3) Der Netzbetreiber hat die gemäß § 45c für die Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen notwendigen Daten, insbesondere Zählerwerte und die Zählpunktbezeichnung, im Wege der Verrechnungsstelle in nicht diskriminierender Weise laufend und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat seinen Abrechnungen die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Daten zugrunde zu legen.“

13. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Nach § 47 wird folgender § 47a samt Überschrift eingefügt:

„Wechsel des Lieferanten oder der Bilanzgruppe

§ 47a. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die Dauer des für den Wechsel des Lieferanten und der Bilanzgruppe maßgeblichen Verfahrens darf, unbeschadet bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen, drei Wochen, gerechnet ab Kenntnissnahme des Lieferantenwechsels durch den Netzbetreiber, nicht übersteigen. Die Energie-Control Kommission ist ermächtigt, das für den Wechsel des Lieferanten und der Bilanzgruppe maßgebliche Verfahren durch Verordnung näher zu regeln. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens ist insbesondere auf die im Zusammenhang mit einem Wechsel vom Netzbetreiber (Bilanzgruppenverantwortlichen) zu treffenden technischen Vorkehrungen, die Vereinbarkeit der Fristen und Termine mit der Bilanzierung nach dem Bilanzgruppensystem, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Durchsetzung des Kundenwillens sowie die für die Auflösung des Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten maßgeblichen zivilrechtlichen Bestimmungen zu achten.“

14. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) § 64 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. seinen Verpflichtungen gemäß § 45c oder § 45d nicht nachkommt;“

15. (Verfassungsbestimmung) § 71 Abs. 3 lautet:

„(3) (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung des § 1, § 7 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 3, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2 Z 5a, § 22a Abs. 5 und 6, § 24, § 31, § 46 Abs. 5, § 47 Abs. 4, § 61, § 66b und § 70 Abs. 2 ist die Bundesregierung betraut.“

16. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) § 71 Abs. 4 Z 2 und 3 lauten:

„2. hinsichtlich des § 45c Abs. 2 sowie des § 45d Abs. 2 der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;

3. im Übrigen der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.“

17. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Nach § 71 Abs. 6c wird folgender Abs. 6d eingefügt:

„(6d) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die Länder haben die Ausführungsgesetze zu den im Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2009 enthaltenen Grundsatzbestimmungen innerhalb von sechs Monaten vom Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 zu erlassen und in Kraft zu setzen.“

Artikel 2

Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes

Das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), BGBl. I Nr. 121/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2008 / xx/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die neuen Überschriften zu den §§ 40a, 40b und 42e an der jeweils richtigen Stelle eingefügt.

2. § 1 lautet:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.“

3. Der bisherige § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; nach § 6 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) (**Verfassungsbestimmung**) Soweit von einem Unternehmen gemäß Abs. 1 Z 13 die Errichtung oder Änderung einer Anlage beantragt wird, und in den für die Errichtung oder Änderung dieser Anlage maßgeblichen Rechtsvorschriften auf das Vorliegen eines öffentlichen Interesses Bezug genommen wird, liegt ein öffentliches Interesse jedenfalls dann vor, wenn das Projekt Gegenstand einer Entscheidung gemäß § 12e Abs. 5 ist. Bei Projekten, die nicht gemäß § 12e Abs. 5 genehmigt worden sind, liegt ein öffentliches Interesse jedenfalls dann vor, wenn

1. die Errichtung oder Änderung der Anlage zur Errichtung der in § 3 und § 12a umschriebenen Ziele erforderlich ist,
2. die Errichtung oder Änderung der Anlage zu einer Erhöhung der regionalen oder überregionalen Versorgungssicherheit in dem von der Europäischen Union abgedeckten Gebiet führt, wobei auch auf jene Fällen Bedacht zu nehmen ist, in denen durch technische Störungen Systeme ausfallen oder es durch die Unterbrechung von Energielieferungen aus Drittstaaten zu Versorgungsengpässen kommen kann oder
3. die Errichtung oder Änderung der Anlage der Erhaltung oder Verbesserung eines funktionsfähigen Binnenmarktes dient.

(3) (**Verfassungsbestimmung**) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat das Vorliegen eines öffentlichen Interesses gemäß Abs. 2 über Antrag bescheidmäßig festzustellen. Die mit der Durchführung von Verfahren auf Grund von Rechtsvorschriften gemäß Abs. 2 betrauten Behörden sind an diese Feststellung gebunden.“

4. § 40a samt Überschrift lautet:

„Mindestanforderungen an Rechnungen und Werbematerial

§ 40a. (1) An Endkunden gerichtetes Informations- und Werbematerial sowie Rechnungen sind transparent und konsumentenfreundlich zu gestalten. Soweit über das Systemnutzungsentgelt und den Preis für Erdgas gemeinsam informiert, diesem gemeinsam beworben oder der Abschluss von Verträgen angeboten wird, sind die Komponenten des Systemnutzungsentgelts, die Zuschläge für Steuern und Abgaben sowie der Preis für Erdgas in transparenter Weise getrennt auszuweisen. Netzbetreiber haben die Rechnungslegung über das Systemnutzungsentgelt, Lieferanten die Rechnungslegung über das Entgelt für die Belieferung mit Erdgas getrennt durchzuführen, wobei die Übermittlung der Rechnungen an den Kunden gemeinsam erfolgen kann. Im Falle der gemeinsamen Übermittlung ist ein einziger Zahlungsvorgang vorzusehen. Der Energiepreis ist jedenfalls preisperiodengenau in Cent/kWh sowie unter Anführung eines allfälligen Grundpreises auszuweisen und hat insbesondere auch jene kalkulatorischen Mehrkosten zu umfassen, die dem Lieferanten auf Grund von gesetzlichen Abnahmeverpflichtungen entstehen. Eine elektronische Übermittlung der Rechnungen ist über Kundenwunsch zulässig. Für die Rechnungslegung in Papierform dürfen dem Kunden keinerlei Mehrkosten verrechnet werden.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Erhöhung der Transparenz und bestmöglichen Information der Endverbraucher durch Verordnung nähere Bestimmungen über Struktur, Art der Darstellung und weitere Informationspflichten auf Informations- und Werbematerial sowie die Ausgestaltung von Rechnungen zu erlassen.

(3) Auf Rechnungen über die Systemnutzung sind von den Netzbetreibern, unbeschadet der Bestimmung des § 23 Abs. 6, insbesondere folgende Informationen anzugeben:

1. die Zuordnung der Kundenanlagen zu den Netzebenen gemäß § 23b Abs. 1;
2. bei leistungsgemessenen Kunden das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in Kilowattstunden pro Stunde (kWh/h);
3. die Zählpunktbezeichnungen;
4. die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden;
5. Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung. Es ist dabei anzugeben, ob eine Zählerablesung durch den Netzbetreiber, eine Selbstablesung durch den Kunden oder eine rechnerische Ermittlung von Zählerständen vorgenommen wurde;
6. die transportierte Energiemenge im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit.

(4) Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer die Informationen gemäß Abs. 3 sowie die gemessenen Lastprofile des Netzbenutzers auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

5. Nach § 40a wird folgender § 40b samt Überschrift eingefügt:

„Informationspflicht des Netzbetreibers

§ 40b. (1) Die Netzbetreiber haben ihre Kunden zumindest einmal jährlich in schriftlicher Form auf die Möglichkeit des Lieferantenwechsels sowie auf die bestehende Servicehotline und den Tarifikalkulator der Energie-Control GmbH hinzuweisen. Der Hinweis hat in Form einer gesonderten Information zu erfolgen, die direkt an den Kunden adressiert ist. In dieser Information, die als Beiblatt einer Rechnung angeschlossen werden kann, sind weiters jene Internetadressen anzuführen, die von der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich und der Energie-Control GmbH betrieben werden und auf denen Informationen über den Lieferantenwechsel in Österreich zur Verfügung gestellt werden. Eine Übermittlung dieser Information auf elektronischem Wege ist in jenen Fällen zulässig, in denen der Kunde einer elektronischen Übermittlung dieser Information ausdrücklich zugestimmt hat.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung Regelungen über die nähere Ausgestaltung der Information gemäß Abs. 1 zu erlassen.

(3) Der Netzbetreiber hat die gemäß § 40a für die Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen notwendigen Daten, insbesondere Zählerwerte und die Zählpunktbezeichnung, im Wege der Verrechnungsstelle in nicht diskriminierender Weise laufend und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat seinen Abrechnungen die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Daten zugrunde zu legen.“

6. § 42e samt Überschrift lautet:

„Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe

§ 42e. Die Dauer des für den Wechsel des Lieferanten und der Bilanzgruppe maßgeblichen Verfahrens darf, unbeschadet bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen, drei Wochen, gerechnet ab Kenntnisnahme des Lieferantenwechsels durch den Netzbetreiber, nicht übersteigen. Die Energie-Control Kommission ist ermächtigt, das für den Wechsel des Lieferanten und der Bilanzgruppe maßgebliche Verfahren durch Verordnung näher zu regeln. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens ist insbesondere auf die im Zusammenhang mit einem Wechsel vom Netzbetreiber (Bilanzgruppenverantwortlichen) zu treffenden technischen Vorkehrungen, die Vereinbarkeit der Fristen und Termine mit der Bilanzierung nach dem Bilanzgruppensystem, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Durchsetzung des Kundenwillens sowie die für die Auflösung des Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten maßgeblichen zivilrechtlichen Bestimmungen zu achten.“

7. § 57 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Bei Erdgasleitungsanlagen, die nicht Gegenstand der langfristigen Planung sind, liegt ein öffentliches Interesse jedenfalls dann vor, wenn die Errichtung dieser Anlage zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere der in den §§ 3 und 12e umschriebenen Ziele, erforderlich ist oder eine der in § 6 Abs. 2 umschriebenen Voraussetzungen erfüllt.“

8. § 71 Abs. 1 Z 8a lautet:

„8a. seinen Verpflichtungen gemäß § 40a oder § 40b nicht nachkommt;“

9. § 79 lautet:

„§ 79. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 7 und der §§ 34 bis 37 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend;
2. hinsichtlich des § 21, des § 75 und – insoweit diese Bestimmung Angelegenheiten den Gerichten zur Besorgung zuweist – des § 71 der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 43 der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
4. hinsichtlich des § 40a sowie des § 40b der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;
5. im Übrigen der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.“

Artikel 3

Änderung des Energie-Regulierungsbehördengesetzes

Das Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission (Energie-Regulierungsbehördengesetz – E-RBG), BGBl. I Nr. 121/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2008, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.“

2. (Verfassungsbestimmung) Nach § 16 Abs. 1 Z 30 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Z 31 angefügt:

„31. Erlassung von Verordnungen zur Regelung des für den Wechsel des Versorgers und der Bilanzgruppe maßgeblichen Verfahrens (§ 47a EIWOG und § 42e GWG).“

3. Der bisherige § 27 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Energie-Control GmbH ist in Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion berechtigt, von den Netzbetreibern monatlich die Anzahl der gewechselten Kunden zu erheben.“